

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**  
**Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der**  
**Verbandsgemeinde Bitburger Land und der Verbandsgemeinde Speicher.**

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sülm/Scharfbillig**

### **Flurbereinigungsbeschluss**

#### **I. Anordnung**

##### **1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Sülm, Scharfbillig, Eßlingen, Röhl, Dahlem und Trimport das

##### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sülm/Scharfbillig**

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und des Hochwasserschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

##### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

##### **Gemarkung Sülm**

Flur 1 alle Flurstücke

Flur 2 alle Flurstücke

Flur 3 die Flurstücke

1/2, 2, 3, 4, 5/2, 6, 7, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 19, 20

Flur 4 die Flurstücke

53/8, 53/27, 53/29, 53/31, 55/2, 55/3, 55/4

Flur 5 alle Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke

70/1, 72, 73, 74, 75

Flur 6 alle Flurstücke

Flur 7 alle Flurstücke

Flur 8 die Flurstücke

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9/2, 10, 11/1, 13, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23/2, 24, 25, 26, 27/1

Flur 9 alle Flurstücke mit Ausnahme des Flurstückes

85/1

Flur 10 die Flurstücke

4/1, 6, 7, 8, 10, 13/1, 17/4, 21/2, 21/3, 23, 24/3, 25/4, 36/39, 37/4, 38/10, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 58/7, 67/3, 68, 69, 70, 71

Flur 11 die Flurstücke

43, 44, 45, 46

### **Gemarkung Scharbillig**

Flur 1 die Flurstücke

15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 16/3, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 29/6, 29/8, 29/9, 29/10, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59/2, 60/2, 62/8, 62/9, 78/2, 79/2, 80/2, 81/2, 88/2, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103/1, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123/1, 127/1, 127/4, 128/4, 129/1, 129/2, 130, 131/1, 131/3, 131/4, 132/1, 132/7, 132/9, 132/10, 132/12, 132/16, 132/17, 132/18, 133, 134, 135/5, 135/6, 135/7, 135/8, 136, 145/2, 146, 147/2, 149/2, 150/2, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 161/2

Flur 2 die Flurstücke

44, 45, 46, 47, 49, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 59, 65/4, 68, 69/3, 69/6, 70, 71, 72

Flur 3 alle Flurstücke

Flur 4 alle Flurstücke

### **Gemarkung Eßlingen**

Flur 3 alle Flurstücke

Flur 4 das Flurstück

92/3

## **Gemarkung Röhl**

Flur 6 die Flurstücke

25/1, 26

Flur 7 die Flurstücke

18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/4, 24/10, 24/25, 24/26, 24/28

Flur 8 die Flurstücke

1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32

## **Gemarkung Dahlem**

Flur 4 die Flurstücke

61/1, 335/1

Flur 5 die Flurstücke

7, 8, 9

## **Gemarkung Trimport**

Flur 1 die Flurstücke

1, 50/2, 54, 55

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Sülml/Scharfbillig”**

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I Nr. 40 S. 1722, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Westpark 11,, 54634 Bitburg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen vier Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher, Bahnhofstraße 36, 54662 Speicher aus.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Die Gebietskarte steht im Internet unter [www.dlr-eifel.rlp.de](http://www.dlr-eifel.rlp.de) als PDF-Datei zum Download bereit. Auf das Verfahren gelangt man über den Link an der rechten Seite „Direkt zu Bodenordnungsverfahren“ (danach auf „Sülm/Scharfbillig“ → 5. Karten → Übersichtskarte.pdf).

# **Begründung**

## **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 1064 ha und umfasst die land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkungen Sülm und Scharfbillig sowie angrenzend Teile der Gemarkungen Eßlingen, Röhl, Dahlem und Trimport. Die Ortslagen Sülm und

Scharfbilling sind vom Verfahren ausgeschlossen. Die große Gemeindewaldfläche im Osten der Gemarkung Sülm wird nicht einbezogen.

Das Verfahrensgebiet wird im Westen durch die Bundesstraße 51 (B 51) und im Norden durch das Gelände des ehemaligen Flugplatzes Bitburg begrenzt. Südlich grenzen das Flurbereinigungsgebiet Idenheim sowie die Gemarkungen Trimport und Dahlem an das Verfahrensgebiet. Die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Röhl verläuft vielfach innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfahrensgrenze wurde deshalb in diesen Bereichen an die nächstgelegene öffentliche Straßen- oder Wegefläche gelegt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebiets erfolgte so, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht, agrarstrukturelle Mängel beseitigt und die wertgleiche Abfindung der Beteiligten gewährleistet werden können. Gleichzeitig sollen auch notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege sowie der Wasserrückhaltung ermöglicht werden.

Für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bitburg-Land, in dem das Verfahrensgebiet liegt, besteht seit 07.06.2006 ein verbindlicher Flächennutzungsplan. Dieser wird derzeit für den Teilbereich „Windenergie“ fortgeschrieben.

Es bestehen für den Bereich des Verfahrensgebiets keine Bebauungspläne, noch sind solche in Bearbeitung, die das Flurbereinigungsgebiet betreffen. Im Flurbereinigungsgebiet sind auch keine Dorferneuerungsmaßnahmen geplant oder beabsichtigt.

Die Ortsgemeinde Sülm hat bereits im Jahre 2008 die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt. Von den beiden Ortsgemeinden Scharfbilling und Sülm liegen einstimmige Beschlüsse zur Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens vor.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Eifel am 3. Februar in Sülm und am 12. März in Scharfbilling in Informationsveranstaltungen eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Eine daran anschließende Akzeptanzabfrage bei den Anwesenden ergab einen Zustimmungswert von 97 % in Sülm und von 87 % in Scharfbilling. In Abstimmung mit den Bürgermeistern und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde auf die Durchführung einer nochmaligen Aufklärungsversammlung verzichtet.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 Flurbereinigungsgesetz.

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im besonderen Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ermöglicht und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landespflege und der Wasserwirtschaft erreicht werden.

Im Verfahrensgebiet wurde in der Gemarkung Scharfbillig im Jahre 1950 und in der Gemarkung Sülm im Jahre 1965 eine ländliche Bodenordnung nach den damaligen Zielvorgaben durchgeführt.

Die durchgeführte „Projektbezogene Untersuchung“ (PU) zeigt jedoch für das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Sülm/Scharfbillig erhebliche **agrarstrukturelle Mängel** auf:

- Besitzersplitterung,
- ungünstige Flächenzuschnitte – zu geringe Furchenlängen,
- unzureichende Grund-/Besitzstücksgröße,
- zu engmaschiges, ausbaubedürftiges Wegenetz.

Folgende **Ziele** werden mit der vereinfachten Flurbereinigung verfolgt. Durch sie soll die strukturelle Entwicklung in den Ortsgemeinden gefördert werden:

Erhalt der Kulturlandschaft durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft mittels bodenordnerischer Maßnahmen (Arrondierung von Eigentumsflächen mit nachgeschaltetem Nutzungstauschangebot; Formverbesserung der Wirtschaftsflächen)

Die Grundstücke sind nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange stärker zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden

Arbeitszeit eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird wesentlich effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Verbesserung der Erschließung der Landabfindungen durch bedarfsgerechten Ausbau des Wegenetzes. Insgesamt ist die wegemäßige Erschließung der Bewirtschaftungsflächen im gesamten Bereinigungsgebiet zu engmaschig. Hier müssen einige Wege aufgehoben und die verbleibenden Wege verbreitert und in ihrer Qualität und Tragfähigkeit verbessert werden.

Bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern im Rahmen der „Aktion Blau“ unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU. Durch Landentwicklung und ländliche Bodenordnung können die vielfältigen Funktionen, die die naturnahen Gewässer und ihre Auen besitzen, gesichert, wieder hergestellt und entwickelt werden. Durch gezielte Maßnahmen soll die ländliche Bodenordnung Beiträge zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, zur Renaturierung der Gewässer und zu verschiedensten Möglichkeiten des Hochwasserschutzes leisten. Im Rahmen der Bodenordnung sollen u.a. auch Maßnahmen zum vorsorgenden Hochwasserschutz durchgeführt werden, um insbesondere die Ortslage bei Starkregenereignissen vor schädlichem Oberflächenwasser zu entlasten.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und landschaftspflegerischen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen werden. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und von landschaftsprägenden gestalterischen Aspekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung.

Die ländliche Bodenordnung ist geeignet, die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen. Hierzu gehören: die Sicherung und Neuanlage von Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und Ortsrandeingrünungen als Bestandteile der Kulturlandschaft; die Verbesserung der Wohnqualität und der Umweltverhältnisse durch landespflegerische Maßnahmen (z.B. Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“) sowie die Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslagen in das Landschaftsbild und die Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes.

Weiter können die in der Bodenordnung notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Ziele der integrierten Landschaftsplanung eingebunden werden.

Die Einbeziehung einiger Privatwaldflächen in das Verfahrensgebiet erfolgt überwiegend aus vermessungstechnischen Gründen. Zum einen wird dadurch der Aufwand zur

Herstellung der Verfahrensgrenze verringert, zum anderen ist es aber auch notwendig, die vorhandenen Wege in ihrer tatsächlichen Lage katastermäßig zu erfassen. Weiterhin wird dabei die Grenze der Acker-/Grünlandflächen zu den Waldflächen neu bestimmt. Aber auch die Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Zusammenlegung kleinparzellierter Waldflächen sollen genutzt werden.

Weiteres Ziel ist die Auflösung von Landnutzungskonflikten, die sich durch gegenseitig konkurrierende Nutzungen z.B. im Bereich Landwirtschaft / Naturschutz ergeben. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Flächen im Bereich der Gewässer, für die eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben ist. Hier soll eine Nutzungsentflechtung erfolgen.

Von Seiten der Ortsgemeinden Scharbillig und Sülml wurden keine Wünsche oder Probleme bzgl. der Dorffinnenentwicklung vorgebracht. Die beiden Ortslagen wurden deshalb vom Verfahren ausgeschlossen.

Die flächendeckende Neuvermessung des Verfahrensgebietes ist erforderlich, um die rechtlichen Verhältnisse vermessungstechnisch und eigentumsrechtlich klar nachzuweisen. Denn viele Wirtschaftswege sind zu schmal und müssen verbreitert werden, andere Wirtschaftswege sind entbehrlich und werden aufgehoben. Die Gestaltung der Abfindungsflächen erfordert es ebenfalls in sehr vielen Fällen, von den bisherigen Eigentumsgrenzen abzuweichen. Die vermessungstechnischen Arbeiten zum Nachweis des dann geänderten Eigentums sind am wirtschaftlichsten im Wege der Neuvermessung zu realisieren.

Um alle vorgenannten Ziele und angestrebten Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung möglichst schnell und optimiert erreichen zu können und um auch notwendige Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen, ist die Umsetzung der Maßnahmen nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz möglich. Das hierzu geeignete Instrument ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG. Nur durch diese Verfahrensart ist gewährleistet, dass die Ziele möglichst schnell und unter Ausnutzung gesetzlich möglicher Vereinfachungen erreicht werden. Zum einen können hier zusätzlich zu den agrarstrukturellen und landespflegerischen Vorhaben wichtige und zeitnah umsetzbare Vorhaben weiterer Träger in einen Wege- und Gewässerplan eingearbeitet werden. Hierbei sind besonders die freiwilligen Maßnahmen (Flächenmanagement im Bereich der Wasserwirtschaft) von Bedeutung. Zum anderen kann mit einem Ausbau der Anlagen bereits vor der Neuzuteilung begonnen werden. Damit kommen die Vorteile des Verfahrens unmittelbar nach Besitzübergang zum Tragen. Durch die flächendeckende Neuvermessung wird neben der zeitgemäßen nutzerfreundlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch den Wegfall der alten Flurstücksgrenzen die Bildung optimaler Wirtschaftsflächen ermöglicht.

Aufgrund der konkreten vorgegebenen bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG im Verfahrensgebiet Sülml/Scharbillig gegeben. Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 sollen Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der

naturnahen Entwicklung von Gewässern ermöglicht bzw. ausgeführt, nach Nr. 3 Landnutzungskonflikte aufgelöst und nach Nr. 4 eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in der Gemeinde durchgeführt werden.

Durch Einzelmaßnahmen wie z. B. den freiwilligen Landtausch, den freiwilligen Nutzungstausch, der Flächenzusammenlegung durch Zukauf oder Zupacht oder den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung können die anstehenden Probleme wegen deren Komplexität und der Größe des Planungsgebietes nicht umfassend gelöst und die vorgegebenen Handlungserfordernisse nicht erfüllt werden. Nur ein nach objektiven Gesichtspunkten abgegrenztes Bodenordnungsverfahren kann hier durchgreifende und nachhaltige Strukturverbesserungen herbeiführen.

Aufgrund der in die Bodenordnung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Angestrebtes Ziel ist es u. a., mit der Durchführung der Bodenordnung die betroffenen Grundstückseigentümer zu entlasten. Durch die Neuordnung sollen die Kosten für die Bewirtschaftung, Wirtschaftsführung und Produktion auch unter ökologischen Gesichtspunkten für die Zukunft wesentlich gesenkt und damit die Grundlagen für die Erhaltung der Wirtschaftsbetriebe langfristig verbessert und gesichert werden.

Bei sämtlichen von der Teilnehmergeinschaft (als Träger aller Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse) und sonstigen Maßnahmenträgern vorgesehenen bzw. notwendig werdenden Maßnahmen und Vorhaben wird den Belangen und Erfordernissen der Landespflege Rechnung getragen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinden Sülz und Scharfbrunn erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Umsetzung der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung und des damit angestrebten Zieles der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie der weiteren Verfahrensziele mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft und im Tourismus bei. Im Hinblick auf den fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft in den Gemarkungen Sülz und Scharfbrunn ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

(LS)

gez. Edgar Henkes